

Antrag

der Abgeordneten Frau Lederer und der Abgeordneten der PDS/Linke Liste

Rüstungsexportverbot ins Grundgesetz – Stopp der Rüstungsproduktion

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert,

1. einen Entwurf für eine Änderung des Artikels 26 Abs. 2 zu erarbeiten, der statt der bisherigen Formulierung den Export von Kriegswaffen und rüstungsnahen Gütern verbietet und einen Verstoß unter Strafe stellt und ihn im Deutschen Bundestag zur Abstimmung zu stellen;
2. dem Deutschen Bundestag den Gesetzentwurf für einen entsprechenden Straftatbestand im Strafgesetzbuch vorzulegen;
3. gesetzliche Vorschriften zur Veröffentlichung aller Exportgenehmigungen zu schaffen, damit eine Überprüfung der Einhaltung des neugeschaffenen Exportverbotes von Kriegswaffen und rüstungsnahen Gütern möglich ist;
4. dem Deutschen Bundestag eine Auflistung aller seit 1975 erteilten Ausfuhrgenehmigungen für Waren aus Teil I, Abschnitte A, B, C sowie der neueren Abschnitte D und E der Ausfuhrliste zur Außenwirtschaftsverordnung vorzulegen. Diese Auflistung soll unterteilt sein nach dem jeweiligen Warenwert der einzelnen Warengruppen und nach den Empfängerländern in den einzelnen Jahren;
5. den Deutschen Bundestag mit sofortiger Wirkung über Ausfuhrgenehmigungen für Waren aus Teil I, Abschnitte A, B, C, D und E der Ausfuhrliste zur Außenwirtschaftsverordnung zu informieren;
6. als ersten Schritt einer Entmilitarisierung der Gesellschaft alle Rüstungsbeschaffungsposten im Rüstungshaushalt mit sofortiger Wirkung zu streichen;
7. so schnell wie möglich ein politisches Konzept zu einem sozial verträglichen, vollständigen Ausstieg aus der Rüstungsproduktion (bei entsprechender Konversion) sowie dem Ausstieg aus

internationalen Beteiligungen an Rüstungsproduktionen zu erarbeiten.

Bonn, den 20. Februar 1991

Frau Lederer für die Abgeordneten der PDS/Linke Liste

Begründung

Nicht nur halb- oder illegale, sondern auch legale Rüstungsexporte sind ein Geschäft mit dem Tod. Die im Zusammenhang mit dem Golfkrieg erneut öffentlich gewordenen Rüstungsexporte belegen, daß der Tod auch in der jüngeren Vergangenheit nach 1945 ein Meister aus Deutschland war. Die Lehre, die gerade das wiedervereinigte Deutschland aus der Geschichte zu ziehen hätte, ist jedoch die einer unbedingten militärischen Selbstbeschränkung.

Eine solche Friedenspolitik muß ihren rechtlichen Ausgangspunkt in der Verfassung haben. Der bisherige Artikel 26 Abs. 2 GG bestimmt aber gerade – bei näherer Regelung durch Bundesgesetze – den Export „zur Kriegsführung bestimmte(r) Waffen“. Daher muß der bisherige Artikel 26 Abs. 2 GG dahin gehend geändert werden, daß der Export von Kriegswaffen und rüstungsnahen Gütern verboten und ein Verstoß unter Strafe gestellt wird.

Ziel einer friedlichen Politik muß sein, die Rüstungsproduktion insgesamt abzuschaffen. Dieses Ziel und ein vorab erfolgreiches Rüstungsexportverbot in der Verfassung macht das Kriegswaffenkontrollgesetz als Ausführungsgesetz zu Artikel 26,2 überflüssig. Im Kriegswaffenkontrollgesetz findet sich im übrigen ebenfalls eine grundsätzliche Zustimmung zu Rüstungsexporten. Die Politik der Bundesrepublik Deutschland, die sich darin ausdrückt, materialisierte sich in den Jahren 1980 bis 1989 lt. SIPRI-Yearbook darin, daß allein Großwaffen im Wert von knapp 6,5 Mrd. DM in die „Dritte Welt“ exportiert wurden. Nach Angaben der Bundesregierung (Drucksache 11/8482) wurden zwischen 1982 und 1989 Ausfuhrgenehmigungen für Waren des Teils I, Abschnitte A, C und D in den Irak im Wert von 1,024 Mrd. DM genehmigt.

Die Kriterien der Rüstungsexport-Kontrollgesetzgebung erwiesen sich in der Vergangenheit als wirkungslos, da sie von einer liberalen Wirtschaftsauffassung nach Belieben interpretiert wurden. Ein Beispiel: In den Jahren 1984 bis 1986 lieferte die Firma „Philips“ Nachtsichtgeräte sowohl an den Iran als auch an den Irak. Philips bekam die lt. Außenwirtschaftsgesetz notwendige Exportgenehmigung. Ein Strafverfahren gegen die Firma Philips wurde von der Staatsanwaltschaft eingestellt, weil die Nachtsichtgeräte nicht eindeutig zur Vermehrung des bestehenden Konfliktes beigetragen haben. Wie viele Einsätze mit diesen Geräten geflogen wurden und wie viele Menschen dabei starben, ist unbekannt.

Schon im Zusammenhang mit den Hanauer Atomexportskandalen stellte sich heraus, daß in der Regierung der politische Wille gefehlt hat, vorhandene Instrumentarien wie Betriebsprüfungen

entsprechend dem Kriegswaffenkontroll-, Außenwirtschafts- und Atomgesetz durchzuführen. Die Rüstungsexporte in den Irak zeigen, daß der politische Wille fehlt, aus solchen Erkenntnissen Konsequenzen zu ziehen. Mit den kosmetischen Korrekturen des Bundesministers für Wirtschaft Möllemann am Außenwirtschaftsgesetz wird diese Linie fortgesetzt. Der Vorstoß des Wirtschaftsministeriums, mit dem dieses sich an die Spitze der Exportkontrolle stellen will, ist schon deshalb unglaublich, weil es sich bei den Rüstungsexporten in den Irak um genehmigte und somit legale handelt. Unter diesen genehmigten Exporten befanden sich auch solche der Firma Karl Kolb, die der Herstellung von Vorprodukten für Chemische Massenvernichtungswaffen dienten (vgl. Drucksache 11/8482). Wenn die erklärten Lehren aus den jüngsten Rüstungsexportskandalen jedoch ernst gemeint sein sollen, so müssen sie auf die oben vorgeschlagenen Maßnahmen hinauslaufen.

Dazu gehört eine vollständige Aufklärung der Öffentlichkeit über Rüstungsexporte in der Vergangenheit. Dazu gehört ebenso, aus dem Ende des Kalten Krieges endlich abrüstungspolitische statt Umrüstungs-Konsequenzen zu ziehen, den Rüstungshaushalt drastisch zu senken und die gesamte Rüstungsproduktion sozial verträglich auf zivile Produktion umzustellen.

